

Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Vergabe von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre nach § 16 des hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl.931) vom 11. Mai 2022

Gem. § 16 Abs. 4 i.V.m. §§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 2 HessHG hat der Senat der Hochschule Fulda am 11. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die für die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich vom Präsidium der Hochschule auf die Fachbereiche (dezentrale Mittel) und auf ein Budget für fachbereichsübergreifende Maßnahmen (zentrale Mittel) verteilt. Die anteiligen Budgets der Fachbereiche entsprechen den nach Curricularanteilen gewichteten Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit.

Entsprechend § 16 Abs. 2 S. 4 HessHG sind auf zentraler und dezentraler Ebene jeweils mindestens 10 % der zur Verfügung gestellten Mittel als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Die verbleibenden Mittel werden gem. § 16 Abs. 2 S. 2 und 3 HessHG über das allgemeine Verfahren zur Budgetverteilung zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen, insbesondere für die Beratung und Betreuung der Studierenden, zugewiesen.

§ 2 Vergabeverfahren der zentralen Mittel

(1) Über die Vergabe der zentralen Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zentralen Studienkommission gem. § 42 Abs. 3 HessHG.

(2) Der Vorschlag der Kommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und ggf. Dauer der Maßnahme enthalten.

(3) Antragsbefugt sind der AStA oder die Mitglieder des Präsidiums.

(4) Die Anträge sind auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formblatt bei der Abteilung Finanzmanagement einzureichen. Die Anträge werden aufgelistet an die Kommissionsmitglieder und das Präsidium verteilt.

(5) Das Präsidium kann dem Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 16 Abs. 2 Satz 5 HHG nicht erfüllt ist.

Der Widerspruch ist der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 3 Zentrale Studienkommission

(1) Mitglieder der zentralen Vergabekommission sind:

1. Fünf Studierende,
2. zwei Studiendekan*innen,

3. ein administrativ-technisches Mitglied,
4. ein Mitglied der Professorengruppe,
5. ein wissenschaftliches Mitglied.

(2) Die in den Senat gewählten Gruppenvertreter*innen (Studierende, Professor*innen, administrativ-technische sowie wissenschaftliche Mitglieder) benennen jährlich i.d.R. während der konstituierenden Sitzung des Senats die Mitglieder ihrer Gruppe für das darauffolgende Winter- und Sommersemester (Amtsperiode vom 01.10. bis 30.9.). Für jedes dieser Mitglieder sollen Stellvertreter*innen benannt werden. Für die Benennung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter*innen gilt § 8 der Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Fulda vom 11. Juli 2019 entsprechend.

(3) Die Sitze der Studiendekane*innen werden im jährlichen Wechsel besetzt, in der Reihenfolge der Fachbereiche ET und GW, SW und W, AI und SK sowie Oe und LT.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums gehören der zentralen Vergabekommission mit beratender Stimme an. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrats können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Den Vorsitz in der Vergabekommission hat die Vizepräsident*in für Lehre und Studium, die sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen kann.

§ 4 Vergabeverfahren der dezentralen Mittel

(1) Über die Vergabe der dezentralen Mittel entscheidet das jeweilige Dekanat auf Vorschlag einer Fachbereichskommission gem. § 50 Abs. 2 HessHG

(2) Der Vorschlag der Kommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und ggf. Dauer der Maßnahme enthalten.

(3) Antragsberechtigt sind Beschäftigte mit Lehraufgaben sowie die jeweilige Fachschaft. Der Fachbereichsrat kann weitere Antragsteller*innen benennen.

(4) Die Anträge sind auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formblatt bei der Studiendekan*in einzureichen. Die Anträge werden aufgelistet an die Kommissionsmitglieder und das Dekanat verteilt.

(5) Das Dekanat kann dem Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 16 Abs. 2 Satz 5 HHG nicht erfüllt ist.

Der Widerspruch ist der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Dekanat und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 5 Fachbereichskommissionen

(1) Die Fachbereichskommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern.

(2) Die in den Fachbereichsrat gewählten Studierendenvertreter*innen benennen vier Mitglieder, die anderen Gruppenvertreter*innen (Professor*innen, administrativ-technische sowie wissenschaftliche Mitglieder) benennen für ihre Gruppe jeweils ein Mitglied. Daneben ist die Studiendekan*in geborenes Mitglied der Fachbereichskommission.

(3) Die Benennung erfolgt jährlich i.d.R. in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats für das darauffolgende Winter- und Sommersemester (Amtsperiode vom 01.10. bis 30.9.). Für jedes dieser Mitglieder sollen Stellvertreter*innen benannt werden, die der Kommission beratend angehören. Für die Benennung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter*innen gilt § 8 der Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Fulda vom 11. Juli 2019 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den Fachbereichskommissionen haben die Dekan*innen.

§ 6 Weitere Zuständigkeiten der Fachbereichskommissionen

Die Fachbereichskommissionen sind gem. § 50 Abs, 2 HHG zuständig für die Vorbereitung der Entscheidungen des Fachbereichsrats über

- Prüfungsordnungen (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 HessHG),
- die Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 HessHG),
- in die Kommission eingebrachte Initiativen des Fachschaftsrats, welche die Studienbedingungen betreffen (§ 50 Abs. 2 S. 2 HessHG).

§ 7 Übergangsvorschriften

Die Fachbereichsräte können beschließen, dass abweichend von § 5 die bisherigen dezentralen Studienkommissionen als Fachbereichskommissionen bis zum 30.09.2022 fungieren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft und ersetzt die Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 4. November 2020; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.